

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Gernot Gruber SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Förderung und Verbreitung von Minisolaranlagen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Minisolaranlagen sind mit welcher Leistung in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2018 beim Marktstammdatenregister gemeldet worden?
2. In wie vielen Fällen haben Eigentümer, Eigentümergemeinschaften oder Stromversorger der Inbetriebnahme von Minisolaranlagen mit welchem Erfolg widersprochen?
3. Wie viele Landesliegenschaften verfügen mittlerweile über eine Minisolaranlage oder eignen sich für die Installation einer solchen?
4. Inwieweit ist es gesetzlich geregelt, dass für einen Stromzähleraustausch im Zuge der Installation einer Minisolaranlage keine Gebühren anfallen?
5. Unter welchen Bedingungen könnten aus ihrer Sicht die Gebühren für einen Austausch entfallen?
6. Dürfen in Baden-Württemberg Minisolaranlagen von anderen Personen als Elektrofachkräften in Betrieb genommen werden?
7. Unter welchen Voraussetzungen könnten aus ihrer Sicht Minisolaranlagen mit Schutzkontaktsteckern zur Heiminstallation zugelassen werden?
8. Wie viele Prozentpunkte bezüglich der Erfüllungserfordernisse nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz können durch die Installation einer Minisolaranlage erreicht werden?

1.4.2022

Gruber SPD

## Begründung

Die Kleine Anfrage knüpft an Drucksache 16/6704 vom August 2019 zu Minisolaranlagen von 100 bis 1 000 Watt Peak an, die seit dem Jahr 2018 in Deutschland erlaubt sind. Vor Inbetriebnahme einer Minisolaranlage besteht gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4105) eine Anmeldepflicht beim zuständigen Netzbetreiber. Weiterhin müssen die Nutzer ihre Anlagen im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registrieren. Weil es für die Anmelde- wie auch die Registrierpflicht keine Bagatellgrenze gibt, wird die Verbreitung von Minisolaranlagen in Baden-Württemberg hier noch einmal explizit nachgefragt. Diese sollen ergänzt werden, um Angaben zu möglichen Hindernissen oder Erleichterungen für eine weitere Verbreitung der Minianlagen in unserem Land.

## Antwort

Mit Schreiben vom 27. April 2022 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie viele Minisolaranlagen sind mit welcher Leistung in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2018 beim Marktstammdatenregister gemeldet worden?*

Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur muss u. a. jede Stromerzeugungsanlage, die unmittelbar oder mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen ist oder werden soll, registriert werden. In der Regel sind Anlagen registrierungspflichtig, auch wenn sie keinen Strom in das Netz einspeisen, weil bspw. die „Minisolaranlage“ über die lokalen Leitungen, bspw. über das Hausnetz, eine Verbindung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung hat. Die Verbindung besteht unabhängig davon, ob sie für die Einspeisung von Strom verwendet wird. Eine Mindestgröße ist nicht vorgesehen, weshalb auch „Minisolaranlagen“ registriert werden müssen. Eine direkte Abfrage nach „Minisolaranlagen“ ist im Marktstammdatenregister jedoch nicht möglich.

Die Eingabe des Suchkriteriums „Balkon“ ergibt 130 Einträge; als Mini-PV-Anlage o. ä. werden 434 Projekte gelistet. Das Auswahlkriterium „Anlagen kleiner/gleich 800 Watt“, einer üblichen Größe für „Minisolaranlagen“, führt zu 4 469 Einträgen; bei einer Erhöhung dieser Leistungsobergrenze auf 1 Kilowatt ergeben sich 5 009 Einträge.

In erster Näherung kann somit angenommen werden, dass in Baden-Württemberg etwa 5 000 Minisolaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet sind. Entsprechend der o. g. Leistungsobergrenze von 1 kW kann somit maximal von einer Leistung von etwa 5 000 kW ausgegangen werden.

*2. In wie vielen Fällen haben Eigentümer, Eigentümergemeinschaften oder Stromversorger der Inbetriebnahme von Minisolaranlagen mit welchem Erfolg widersprochen?*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Gleichwohl ist bekannt, dass es bei der Inbetriebnahme von Minisolaranlagen zu Problemen mit den Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern kommen kann. Die angeführten Bedenken beziehen sich bspw. auf die Veränderung des optischen Gesamteindrucks der Gebäude (analog zur Anbringung von Parabolantennen), auf etwaige Montagemängel oder das damit verbundene Haftungsrisiko.

Grundsätzlich gilt, dass für die Errichtung einer Minisolaranlage die Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist.

*3. Wie viele Landesliegenschaften verfügen mittlerweile über eine Minisolaranlage oder eignen sich für die Installation einer solchen?*

Vor dem Hintergrund der Lastprofile für den Strombedarf landeseigener Gebäude und mit dem Schwerpunkt der Photovoltaik-Ausbaustrategie bei landeseigenen Liegenschaften auf der Ausstattung möglichst aller geeigneten Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen bis 2030 bietet der Einsatz von Minisolaranlagen keinen Mehrwert.

Minisolaranlagen werden in Landesliegenschaften daher grundsätzlich nicht genutzt. Ausnahmen gibt es vereinzelt an Hochschulstandorten, bei denen Minisolaranlagen im Rahmen der Lehre und Forschung angewendet beziehungsweise getestet werden.

*4. Inwieweit ist es gesetzlich geregelt, dass für einen Stromzähleraustausch im Zuge der Installation einer Minisolaranlage keine Gebühren anfallen?*

*5. Unter welchen Bedingungen könnten aus ihrer Sicht die Gebühren für einen Austausch entfallen?*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Damit der erzeugte Strom einer Minisolaranlage in das öffentliche Netz eingespeist werden darf, muss ein Einrichtungszähler mit Rücklaufsperrung oder ein Zweirichtungszähler vorhanden sein. Nur so ist eine ordnungsgemäße Zuordnung von Verbrauch und Einspeisung gewährleistet. Sollte bereits ein entsprechender Zähler vorhanden sein, muss kein Stromzähleraustausch erfolgen.

Die Installation einer Minisolaranlage stellt aus Sicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers keinen Pflichteinbau im Sinne von § 29 Messstellenbetriebsgesetz dar. Sollte ein Zählertausch notwendig sein, muss daher der Anlagenbetreiber einen Messstellenbetreiber mit der Installation eines geeigneten Zählers beauftragen. Der Anlagenbetreiber hat dabei das Recht, anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Der Messstellenbetreiber kann für den Messstellenbetrieb ein entsprechendes Messentgelt verlangen, welches unter anderem die Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung umfasst. Nach § 22 Niederspannungsanschlussverordnung hat der Anschlussnehmer zudem die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtung zu tragen.

Die beim Tausch eines Stromzählers anfallenden Gebühren sind zur Deckung der Kosten des jeweiligen Messstellenbetreibers erforderlich und dürfen im Sinne der Liberalisierung des Strommarktes bei den Entgelten für den Netzzugang und die Netznutzung nicht berücksichtigt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sieht daher keine Bedingungen, unter denen die Gebühren entfallen könnten.

*6. Dürfen in Baden-Württemberg Minisolaranlagen von anderen Personen als Elektrofachkräften in Betrieb genommen werden?*

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Minisolaranlagen in Deutschland von anderen Personen als Elektrofachkräften in Betrieb genommen werden. Entsprechend den Richtlinien des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. ist die Beauftragung einer Elektrofachkraft nicht zwingend notwendig, wenn die steckfertige Solaranlage über eine Gesamtleistung von maximal 600 Watt verfügt und über eine Energiesteckvorrichtung (Wieland-Stecker) angeschlossen wird. Ist keine Energiesteckvorrichtung vorhanden, muss diese zunächst von einer Elektrofachkraft installiert werden.

Die Anmeldung der Anlage beim zuständigen Netzbetreiber und die Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur können bei Anlagen bis zu einer Gesamtleistung von 600 Watt durch andere Personen als Elektrofachkräfte erfolgen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drucksache 16/6704 vom 25. Juni 2019, Frage 2 verwiesen.

*7. Unter welchen Voraussetzungen könnten aus ihrer Sicht Minisolaranlagen mit Schutzkontaktsteckern zur Heiminstallation zugelassen werden?*

Entsprechend der in der aktuellen Normung festgelegten Schutzziele müssen Stecker und Steckdose einer Minisolaranlage so konstruiert sein, dass berührbare Steckerstifte in nicht gestecktem Zustand nicht unter Spannung stehen, beziehungsweise aktive leitfähige Teile nicht berührbar sind. Die genannten Schutzziele werden von herkömmlichen Schutzkontaktsteckern nicht erfüllt. Sie sind daher für den Anschluss von Minisolaranlagen nicht zulässig.

*8. Wie viele Prozentpunkte bezüglich der Erfüllungserfordernisse nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz können durch die Installation einer Minisolaranlage erreicht werden?*

In Baden-Württemberg leistet das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) einen Beitrag dazu, einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Auslösender Tatbestand für die Pflichten des EWärmeG ist der Heizungstausch. Erfolgt dieser, sind Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, 15 Prozent des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Dafür stehen zahlreiche Optionen zur Verfügung unter anderem auch die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen. Die Photovoltaikanlage muss sich in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude befinden, dessen Eigentümerin oder Eigentümer nach dem EWärmeG verpflichtet ist.

Zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung muss eine Anlagenleistung von mindestens 0,02 Kilowatt pro Quadratmeter Wohnfläche (Wohngebäude) bzw. Nettogrundfläche (Nichtwohngebäude) nachgewiesen werden. Eine anteilige Anrechnung ist möglich. Zu welchem Anteil die aus dem EWärmeG heraus entstandenen Pflichten durch die Installation einer Minisolaranlage erfüllt werden können, hängt vom Verhältnis der Leistung der Minisolaranlage zur Wohn- bzw. Nettogrundfläche ab. Bei einer Wohnfläche von beispielsweise 120 m<sup>2</sup> wäre zur vollständigen Erfüllung des EWärmeG eine Anlagenleistung von mindestens 2,4 Kilowatt erforderlich. Bei einer für Minisolaranlagen typischen Leistung von 600 Watt wäre die aus dem EWärmeG heraus entstandene Verpflichtung in diesem Fall zu einem Viertel erfüllt.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär